Vereinfachung der eidgenössischen Kriegsverwaltung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **4=24 (1858)**

Heft 53

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-92643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine
Schweizerische Militär-Zeitung.
Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 5. Juli. **IV. Jahrgang. 1858.** **Nr. 53.**

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Kommandant.

Abonnements-Einladung.

Beim Beginn des neuen Semesters laden wir zu neuen Abonnements ein; den bisherigen Abonnenten wird das Blatt ohne Unterbrechung zugesandt; der Abonnementsbetrag für das neue Semester mit Fr. 3. 50 wird mit der Nummer 54 nachgenommen.

Reklamationen beliebe man uns franco zuzusenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grad bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffenden Adressen ändern können. Wir empfehlen die Militär-Zeitung dem Wohlwollen der HH. Offiziere.

Basel, 1. Juli 1858.

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.

Vereinfachung der eidgenössischen Kriegsverwaltung.

(Fortsetzung.)

Gehen wir nun speziell zu den von der Kommission vorgeschlagenen Vereinfachungen über, so ist Abschaffung des Décompte auf die erste Linie zu stellen.

Eine kleine Minderheit wünschte Beibehaltung desselben, und zwar aus sehr beachtenswerthen Gründen. Man glaubte bei einem längern Dienst bezwecke der Décompte zweierlei: Anschaffung der während dem Dienst verlorenen Effekten, zum Unterhalt der Kleidung, Schuhe, Vervollständigung des vorgeschriebenen Inhalts des Tornisters, muthwillige Beschädigung ꝛc.

Alsdann verschaffe sich der ärmere Soldat durch den Décompte ein kleines Guthaben, das am Ende des Dienstes ihm wohl zu statten käme.

Nimmt man an, daß längere Kriege in der Schweiz kaum voraussichtlich sind, daß ein Feldzug über 10 Wochen zu den seltenen gehört, bedenke man ferner, daß der Décompte eines Dienstes von 8 Wochen circa Fr. 9 — per Mann ausmacht, so ist diese Summe zu unbedeutend, als daß damit viel angeschafft werden kann. Auch soll in Zukunft dem Hauptmann das Recht gegeben werden für Fahrlässigkeiten, muthwilligen Schaden, Anschaffung von verlorenen Effekten, zum Unterhalt der Kleider ꝛc., den Sold zurückzubehalten, bis das Nothwendige ergänzt ist; gewiß ein ebenso zweckmäßiges Mittel, als die Benutzung des Décomptes.

Das unpraktische des Décomptes bewies sich bis dato hauptsächlich auch dadurch, daß er fast nie weder in Schulen noch Wiederholungskursen verrechnet wurde; sogar in den Truppenaufstellungen nicht. Was nützt also eine Bestimmung, wenn sie nicht gehalten wird!

Der Décompte stammt aus den stehenden Armeen; er wurde eingeführt, um den Behörden eine Handhabe gegen den Soldaten zu geben; falls ein Soldat liederlich war, wenn er desertirte ꝛc., so blieb der Kasse der Kompagnie doch etwas zurück. Nach vier und mehreren Jahren Dienst bildete der Décompte ein kleines Kapital, das dem austretenden Soldat wohl zu statten kam. Da also hatte der Décompte einen Sinn. Bei uns weniger; eine kleine Solderhöhung leistet gewiß bessere Dienste; denn im Allgemeinen sorgen wir für den guten Soldat und nicht für den liederlichen.

Fällt der Décompte bei der eidg. Armee weg, so ist eine bedeutende Vereinfachung in der Verrechnung der Besoldung herbeigeführt. Wie schon bemerkt, die Kommission beantragte in großer Mehrheit Abschaffung desselben; hoffen wir, die deßfallsigen Gründe finden gehörige Anerkennung.

* * *

Eine zweite wesentliche Vereinfachung in der Comptabilität bringt volgender Vorschlag:

Vom Adjutant abwärts soll nur ein und derselbe Abzug für das Ordinäre gemacht werden.

Bis jetzt zahlte der	Adjutant	15	Cent.
	Feldweibel	15	„
	Fourrier	13	„
	Wachtmeister	13	„
	Korporal	11	„
	Gemeine	10	„

also jeder im Verhältniß zu seinem Grad, zu seiner Besoldung.

Ob hierin eine Billigkeit herrscht, erlaube ich mir zu bezweifeln.

Ißt der Feldweibel etwa mehr als der Korporal? Weil der Erstere einen größern Sold bezieht, soll er deßhalb mehr in's Ordinäre zahlen? Er bezieht einen größern Sold, weil man größere Ansprüche von ihm verlangt, weil er mehr wissen soll, als der Soldat. Dieses zu erlangen, kostet Geld und Zeit, somit gebührt ihm auch mehr Lohn. Will man denselben so kleinlich zuschneiden, daß der Feldweibel 2 Centimes mehr als der Wachtmeister in's Ordinäre legen soll ꝛc.? Es ist diese Beschneidung fast lächerlich. Ein einheitlicher Abzug für alle Soldaten und Unteroffiziere erscheint daher gerecht, befördert die Vereinfachung der Verrechnung bedeutend.

* * *

Eine weitere Erleichterung für das Rechnungswesen glaubte die Kommission in der Bestimmung zu finden, daß dem Spitalgänger der Sold ausbezahlt werden solle. Bis dato erhielt der in den Spital abgehende Militär vom Tage seines Eintritts in denselben bis zum Tag des Austritts keinen Sold; der Eintrittstag gehörte zu den Spitaltagen, der Austrittstag zu den Soldtagen. Diese Art von Verrechnung ist etwas komplizirt, abgesehen von der Unbilligkeit des ganzen Verfahrens. Der Militär ist ohnedem beklagenswerth genug, wenn er in den Spital abgehen muß; soll man ihn noch überdies durch Soldabzug strafen wollen?

Obiger Vorschlag erscheint daher doppelt annehmbar.

Eine andere Bestimmung, welche von unseren Kameraden gut aufgenommen werden mag, ist die:

Gradveränderungen, deßfallsige Mutationen, welche den Sold angehen, erscheinen auf dem Situationsrapport erst vom nächsten Soldtag an. Das heißt, ist ein Wachtmeister am 2. zum Fourrier befördert worden, so zieht er den Sold als Wachtmeister bis und mit dem 5. Mit dem 6. fängt dann sein Fourriersold an ꝛc. Also je während den 5 Dienstagen gibt es keine Mutationen, welche die Soldverrechnung angehen.

Es hatte die frühere Verrechnung viel Umständliches. Der Nachtheil, welcher den betreffenden Avancirenden daraus entsteht, ist unbedeutend und durch die erzielende Vereinfachung im Ganzen hinlänglich entschädigt.

* * *

Verrechnung der Besoldung.

Jedes Korps hat am Ende jedes Monats eine Abrechnung dem Ober-Kriegskommissariat einzureichen. Das Stück Arbeit verursachte schon manchem braven Offizier rege Stoßseufzer. Die Kommission strengte sich daher an, diesem Uebel, wonicht abzuhelfen, doch die Spitze zu brechen, indem sie suchte, unnöthige Wiederholungen zu vermeiden.

Schon öfters ereignete sich der Fall, daß ein Dienst den 10., 11. eines Monats z. B. September angefangen, um den 4., 5., 6. Oktober zu enden. Das jetzige Gesetz schreibt eine Abrechnung-Ende September und eine andere am Schluß des Dienstes vor, also den 6. Oktober. Diese beiden Abrechnungen erfordern, wie oben bemerkt, viel Zeit und Anstrengung, dürften füglich in eine verschmolzen werden, die man am Ende des Dienstes abliefert; ich nehme an, derselbe sei voraussichtlich zu bestimmen. In jeden Fall muß man einen definitiven Tag festsetzen, bis wann mit der Abrechnung gewartet werden darf, z. B. bis den 10., nicht daß deßhalb zwei Monatsrechnungen in eine zusammenfallen.

Es könnten mithin, wenn obige Ideen gefallen, viel unnöthige Schreibereien vermieden werden.

* * *

Eine der zweiten Weitläufigkeiten im Rechnungswesen bildet das bestehende Verhältniß zwischen Kanton und Eidgenossenschaft. Es wäre zu wünschen, jeden Korpskommandanten gleich von Anfang des Dienstes an bis zum Ende desselben nur mit einer Behörde in Rapport zu setzen.

Die Ausführung dieses Projektes ist so lange schwierig, als der Bund nicht die sämmtliche Instruktion aller Waffen übernimmt, die oberste Militärdirektion allein alle Truppenaufgebote, Entlassungen ꝛc. leitet und von sich aus anordnet. Das bestehende System ist für die Truppenkommandanten in Bezug auf das Rechnungswesen weitläufig, weil sie mit dem kantonalen und eidgenössischen Kriegskommissariat Abrechnungen zu treffen haben.

Die Mehrheit der Kommission glaubte nach langem Suchen das Richtige zu finden und schlägt ein Projekt vor, welches der Minderheit nicht behagen will, gegen welches sich dieselbe zu verwahren wünscht.

„Jeder Kanton erhält bei einer eidg. Truppenaufstellung zum Dienst im Felde vom Bund für die Besammlung, so wie für die Entlassungstage ihrer Kontingente je 2 Tage und bei Zusammenzug derselben zu eidg. Unterrichtskursen, sofern letztere länger als 3 Tage dauern, je 1 Tag Sold vergütet, Alles nach der Anzahl der beim Ein- und Austritt anwesenden Mannschaft berechnet."

Die Kommission in ihrer Mehrheit sieht in diesen Bestimmungen eine Unbilligkeit, eine Beeinträchtigung der großen Kantone gegen die kleinen. Bern zahlt an Militärs, aus dem Bezirke Pruntrut kommend, 5 Tage Reisevergütung, St. Gallen mitunter 3 à 4 ꝛc., während Zug, Genf, Basel, Schaffhausen ꝛc. seine Truppen alle in einem Tage besammeln kann. Dieser Unbilligkeit gegenüber sollte eine einheitliche Taxe eingeführt werden, nämlich: „Der Bund soll die Militärs durch Vermittlung des eidg. Kriegskommissariat nach zurückgelegten Wegstunden entschädigen;" also mit Umgehung der Kantone. Eine Stundentabelle soll die deßfallsigen Wegstunden bestimmen, ähnlich derjenigen des eidg. Zollgebietes.

Soldaten, von weiter als 3 Wegstunden kommend, erhalten für jede Wegstunde circa 25 Cent., berittene Kavalleristen Fr. 1., Offiziere Fr. 1. 20.

(Genau kenne ich diese Entschädigungen nicht, doch das thut wenig zur Sache.)

Militärs, die weniger als 3 Wegstunden zurückzulegen haben, erhalten nichts! Der letzte Wohnort des betreffenden Militärs soll maßgebend sein. Außer der Kantonsgrenze, außerhalb der Schweiz wohnende, zählt man die Wegstunden nur von der Kantonsgrenze an.

Was die Mehrheit der Kommission zu diesen Gedanken verleitet haben mag, ist der Umstand, daß vielleicht einzelne Kantonsregierungen zu Ungunsten ihrer Soldaten die betreffende Zulage vom Bund anderseitig verwendeten, ohne die reisenden Militärs gehörig zu berücksichtigen. Das ist nun Sache jeder Kantonsregierung und damit nicht gesagt, daß, wenn je eine ihre Pflichten nicht erfüllen sollte, die andern deßhalb zu leiden haben. Ueberhaupt kann man in dieser Beziehung den Kantonen kaum zu nahe treten. Wenn eine Regierung findet, ihre Truppe bedürfe vor einem eidg. Aufgebot noch mehrerer Tage weiterer Ausbildung, so wird der Bund dieses geschehen lassen und gewiß nie verhindern. Somit hat der betreffende Truppenkommandant dennoch zwei Abrechnungen zu leisten, die Eine mit der kantonalen, die Andere mit der eidgenössischen Behörde.

Gegen den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf läßt sich noch manches einwenden, ich begnüge mich Einiges anzudeuten. Den Hauptfehler finde ich darin, daß von einer Vereinfachung der Comptabilität in obigem Sinn kaum die Rede sein kann; es gibt ein complicirtes Räderwerk mehr! Die Arbeit ist schwierig, bedeutender als man glaubt. Dem Korpskommandanten eines großen Kantons soll am Besammlungstage zugemuthet werden dieser Aufgabe sich zu unterziehen, auszumitteln wo jeder Soldat herkömmt, wo sein letzter Wohnort war! ꝛc. Wenn er gewissenhaft sein will, muß er deßhalb Nachforschungen halten. Den außerhalb dem Kanton wohnenden und einrückenden Militärs vorrechnen er hätte diesen oder jenen kürzern Weg einschlagen sollen! Eine schöne Geschichte, die man dem Kommandanten aufbürden will! Solche Unannehmlichkeiten soll man sich vom Halse schaffen so viel wie immer möglich; das ist meine Ansicht.

Wie will dann das Ober-Kriegskommissariat diese Verrechnungen controlliren? Zu welchen Differenzen mit Letzterm dürfte das führen!

Es ist daher obiges System unpraktisch, weil schwer auszuführen, langweilig, weil zu viel Arbeit mit sich bringend.

So lang nicht etwas einfacheres, zweckmäßigeres vorgeschlagen wird, muß man sich mit dem Bestehenden begnügen, d. h. eine Entschädigung an die Kantone, wie solche existirt; Abrechnung mit der kantonalen und eidgenössischen Behörde von Seite der Korpskommandanten.

(Schluß folgt.)

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857.

(Fortsetzung.)

4. Scharfschützen.

Für die Scharfschützen fanden im Berichtsjahre fünf Rekrutenschulen statt, nämlich in Thun, Milden, Winterthur, St. Luzienſteig und Luzern. Mit Ausnahme von Milden, wo der Kasernenraum zu beengt ist, und St. Luzienſteig, wo kein nahe gelegener Kanton Scharfschützen-Wiederholungskurse hatte, wurden mit den Rekrutenschulen Wiederholungskurse vereinigt, was sich auch dieses Jahr zweckmäßig bewährte, indem dadurch der Wetteifer sowohl für die Instruktion, als für das disziplinarische Betragen geweckt wird. Es ist zu wünschen, daß die Kaserneneinrichtungen in Milden und Winterthur die schon lange besprochenen Erweiterungen bald erhalten, um in Zukunft in den zu treffenden Anordnungen nicht beschränkt zu sein.

In den Rekrutenschulen wurden zusammen 778 Rekruten und 191 Mann Cader unterrichtet. An die Rekrutenschule in Thun schloß sich noch ein besonderer Kurs von 14 Tagen für die Offiziersaspiranten II. Klasse, an welchem 22 solche Theil nahmen.

Bezüglich der Auswahl der Mannschaft kommen die meisten Kantone den dießfälligen reglementarischen Bestimmungen nach; einzig die Kantone Schwyz und Freiburg haben weniger Sorgfalt hierauf verwendet.

Sämmtliche Rekruten sind mit Ordonnanzstutzern in die Schulen eingerückt. Die Kantone bethätigen bei den Anschaffungen die nöthige Sorgfalt und Kontrolle; nur Schwyz bleibt auch in dieser Beziehung zurück. Mit Ausnahme der Kantone Bern, Glarus und Wallis sind die Waidmesser bei den Rekruten eingeführt. Mit der Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände nach neuer Ordonnanz beeilen sich einige Kantone nicht sehr; so haben Uri, Ob- und Nidwalden noch die alten Waidtaschen, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug und Appenzell noch alte Torniſter. Die Ausrüstung der Waidtaschen und Torniſter ist mit geringer Ausnahme vollständig.

Mehr und mehr bestreben sich die Kantone, ihre Mannschaft mit guter Bekleidung zu versehen. In einigen Kantonen, wie in Schwyz, Unterwalden und Tessin, wo die Anschaffung der kleinen Tenue durch die Mannschaft oder die Gemeinden geschieht, erblickt man noch große Verschiedenheit und oft Tadelnswerthes. Neue Kapüte nach Ordonnanz haben die Rekruten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, zum Theil Schwyz, Appenzell, Baselland-schaft, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis.

Auch dieses Jahr war die Vorinstruktion in den Kantonen mangelhaft; statt während den wenigen Tagen bei der Soldatenschule stehen zu bleiben, wurden die Pelotonsschule und die Jägermanöver in den Bereich der Instruktion gezogen. Nicht besser steht es mit der Vorübung im Schießen;